

Restitution verpflichtet. Er ist also verpflichtet, der Hinterbliebenen nach sorgfältig anzunehmen, sie zu untersuchen, mit einem Worte an ihnen, so weit es möglich ist, die Stelle des Ermordeten zu bestreiten und ihnen zu leisten, was dieser bei längeren Leben ihnen geleistet haben würde. Nebenbei ist er auch gegen diejenigen Personen oder Göttinger des Ermordeten ersatzpflichtig, deren Schäden vorausgesehen und intendirt hat. Däher sagt der hl. Augustinus (Th. m. IV. 631.): „Debet autem restitutio fieri quantum patribus interficti, filii et uxori, nisi tamen occidere animo etiam aliis, nam tunc etiam his eum restituere teneri.“

Hingegen ist Caius nicht verpflichtet, dem Sinocens den erlittenen Schäden zu erzeigen. Eine actio damosa begründet ebenfalls die Erfüllungsfähigkeit nur dann, wenn sie nicht bloß formell ungerecht ist und die Schäden wirtschaftlich hervorbringt, sondern auch ihrer Natur nach causa effica des Schadens ist; denn es muß stets der Handlung und dem Schaden ein wirtschaftlicher Causalnexus stattfinden. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall; denn Caius hat nichts gehabt, wodurch Sinocens in Verdacht des Mordes kommen konnte, ja er hat nicht einmal vorwurfsweise, daß Simo-nes des Mordes verdächtigt werden wird; aber selbst dann, wenn er es vorausgesehen, ja gewollt hätte, ist er nicht restitutionspflichtig, wenn er nicht durch eine äußere scheinbare Unrechtheit ungerichtet Handlung den Verdacht auf Sinocens gelenkt hat. Der hl. Augustinus fragt darüber (Homo Ap. Tr. X. 88.): „Quae erit, an tenetur homicida ad restituendum damnum, quod tertio evenit, cui homicidium imputatur? Dicimus, non teneri, nec homicida animadvertisdamnum praefatum, et quamvis etiam intendat; quia intentio prava, sine actione externa graviter iustita in damnum patientem, non obligat ad restitutionem.“ Die Ursache verbi Mord, welchen Sinocens leidet, ist nicht der vom Caius durch den Sinocens zu befreien; denn Caius ist, wie oben bewiesen morden, nicht die causa efficax des Schadens, welchen Sinocens leidet. Recht treffend sagt darüber Scavini (Theol. mor. univ. II. 698.): „Ad nihil teneat erga innocentem si damnatur, neque se prodere, ut innocentem liberet; nam damnum pendet ab aliorum iudicio, quod oritur ex diversis rerum vel personarum loci vel temporis circumstantiis.“

Universitäts-Professor Dr. Franz Sauer.

#### IV. Der Gebrauch des Biretes bei liturgischen Funktionen.

„Dass Biret war“, wie Schütz 6. Stoff. p. 397 sagt, „anfänglich eine weiche und etwas große runde Mütze von gleichem Stoff, wie das gewöhnliche clericale Kleid. Die sogenannten Börner bildeten sich mit dem öfteren Gebrauch und sind später durch steife Unterlagen zur bleibenden Form geworden. In Italien sind nur Birete mit 3 spitzen Hörnern oder Spangen gewöhnlich, und sollten auch nur biese, gegenüber den Bireten mit 4 Spangen, bei liturgischen Functionen gebraucht werden (S. R. C. 7. Dez. 1844).“ Bei uns werden jetzt auch, obwohl früher, ebenso wie in Frankreich und Spanien, fast durchgehend Birete mit 4 Spangen im Gebrauche waren, Birete mit 3 Spangen immer häufiger, wie auch das Prager Concil 1860 biretum tribus apicibus instructum fordert. Die Farbe des Biretes ist verschieden nach der Farbe des clericalen Kleides. So tragen die Cardinäle rothe, die Bischöfe violette,<sup>1)</sup> die Prämonstratenser weiße, Weltpriester und mehrere Ordens schwarze Birete. — Das Biret ist „nicht bloß ein Zeichen der Bürde und des Kirchen-, sondern es entspricht auch“, wie Schütz l. c. sagt, „der Bedeutung des Ministris. Querft hatte das Messgewand eine Kapuze, welche über den Kopf gezogen wurde, dann wurde das Haupt mit dem Ministris bedeckt, bis endlich das Ministr (etwa vom 13. Jahrhundert an) als liturgische Kopfbedeckung eingeführt wurde.“ Das Biret gehört nicht zu den brieferischen Meistern, sondern zu den Standesfeindern des Priesters, wie z. B. die Cerif.

Der Gebrauch des Biretes ist geregttheils durch die Rituinen im Missale Rom. theils durch Bestimmungen der S. R. C. — Im Missale stehen darüber folgende Bestimmungen: Sacerdos omnibus paramentis indutus . . . facta reverentia Crucis vel imaginis illi, quae in sacristia erit, capite cooperato accedit ad altare. — Si vero contigerit eum transire ante altare majus, capite cooperato, faciat ad illud reverentiam. Si ante locum Sacramenti, genuflexcat. Si ante altare, ubi celebretur Missa, in qua elevatur vel tunc ministratur Sacramentum, similiter genuflectat, et de ecto capite illud adoret, nec ante surget, quam celebrans deposuerit Calicem super corporale.

Cum pervenerit ad Altare, stans ante illius infimum gradum caput detegit, biretum ministro porrigit et altari . . . se profunde inclinat.

Um Schürze, der hl. Messfe heißt es: . . . et facta reverentia accipit biretum a ministro, caput cooperit . . . reddit ad sacrarium.

<sup>1)</sup> Das Ceremoniale Episcoporum schreift für die Bischöfe ex Regnari Ordine promoti (except. Can. regul. et Presbyt. S. Spiritus ac Militarum) ein schönes Biret vor.

Nach diesen Rituale ist der Gebrauch des Birettes klar. Der Priester setzt das Biret in der Sacrafice auf, nachdem er alle Paracimente angezogen, jedoch bevor er den Reich nimmt, und macht mit dem Birete auf dem Haupte, wie hervorgeht aus einem Decret der S. R. C. 14. Junii 1845, die Inunctionem gegen das Kreuz und Biret darf also nicht auf dem Reich gelegt werden beim Hün- und Zurückziehen vom Altar, denn auch für das Biret gilt das Decret der S. R. C. 1. Sept. 1703: Non licet deferre supra calicem clavem tabernaculi, perspicillam, sudarium, nec quidquam aliud, tam eundo, quam redeundo ab Altari. Mit Recht heißt es in der Orientalsche Nr. 3.: "Die Kirchendienster . . . frönen den inbereiteten Reich mit dem Biret, unter welchem der Tabernacel schäufel auf dem Reich liegt. Die Ministranten wieder legen hern das Biret auf das Messbuch und steigen so mit dem vom Biret bedeckten Messbuch triumphirend die Ultarstufen hinan, legen so Mess auf den Ultar, und dann tragen sie erst das Biret auf seinen Platz. — Zuvor kommt auch das Tischentrich und eine Brille namnt Enthallage unter das Biret. Da hört dann das Biret auf, Stoffe des Priesters zu sein, da spielt es eine ehrenmliche Rolle." Der Priester geht also mit bedectem Capite zum Ultare. Dort angekommen ist, daß er sie das Biret abnehmen, bevor noch die betreffende Reverenz (Inunction oder Conuincion) dem Ultare beigelegt wird. Es ist also unrichtig, daß Biret schon im Gehen abzunehmen; die Ruribit sagt ja staus; ebenso unrichtig und unfein ist es, wenn der Priester mit der rechten Hand dem Ministranten das Biret reicht und gleichzeitig Conuincion oder Inunction macht. Sehrfalls eine unschöne Position.

Gehet der Priester am Hochaltar vorbei, so macht er, wenn das Sanctissimum nicht dort ist, eine tiefe Inunction mit bedectem Capite (Baldueschi tom. I. p. 12.) Sift das Sanctissimum im Tabernacel, so macht der Priester Conuincion mit einem Seine, ohne das Biret abzunehmen, wie die Ministranten sagen. Conuincat ergo Canonicus, cooperato adhuc capite, ne amota manu dextera casdat aliquid de calice. Gehet der Priester vor dem (auch nur in der Priere S. R. C. 7. Mai 1746) ausgefegten Sanctissimum darüber, so macht er Prophoreation (utroque genu genufflectat), nimmt das Biret ab, macht eine Inunction, legt das Biret auf und dann erst erhebt er sich wieder (S. R. C. 24. Juil 1638). Dabei ist zu bemerken (Bald. I. c.), daß das Biret nicht auf den Reich gelegt werden darf, sondern man reicht es entweder dem Ministranten oder man hält es seitlich zwischen Daumen und Zeigefinger, die offene Seite des Biretes gegen die Brust gewandt, so daß der untere Theil der Hand, nicht das Biret, auf der bursa ruht. Es ist also un-

richtig, in diesem Falle ohne Biret zum Altar zu gehen oder das Biret immer in der Hand zu halten. P. Schneiter,<sup>1)</sup> Main. sac. p. 316 citirt aus Gardellini: Quapropter non laudandi, sed potius redarguendi sunt illi, qui ad maiorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto abeunt, donec sint extra conspectum altaris. Eine Ausnahme gilt nur in jenem Falle, wo der Priester am Missionsgauß selbst celebriat; in diesem Falle nimmt er das Biret ab, sobald er in conspectu Sanctissimi ist; nach der Messe läßt er es auf, wenn er extra conspectum Sanctissimi ist. Gegenwohrend auch der Celebrians und die ministri sacrif. des Hochamtes mit dem Birete auf dem Kapite aus der Sacrafice und behalten es, bis sie in conspectu Sanctissimi sind; dann reihnen sie das Biret ab. Es ist also gegen die Rituale, in diesem Falle ohne Biret zum Altare zu gehen. Diese Ausnahme gilt auch für alle, welche ohne Reich zum oder vom Altar gehen. P. Schneiter I. c. sagt: "Si vero calicem non defert, caput non tegat, nisi postquam e conspectu Sacramenti se subtraxerit. Si vero transeat ad Latu s summi altaris, eadem observet haud secus, ac si ante illud transeat. Itidemque sit, cum ante majus altare procedit, etiam si longe ab illo distet.

Sift auf einem Ultar die Banbung oder wird dort die Communion ausgeschleift, so triet der Priester mit beiden Händen nieder (utroque genu proculbens S. R. C. 1638) und bleibt, das Haupt entblößt, kniet, bis der celebrende Priester den Reich wieder auf den Ultar stellt. Sehach bracht er nach der Erführung der S. R. C. 5. Juil 1698 nicht knien zu bleiben, bis die Communion des Holtz vorüber ist. Wenn zur Communion des Priesters oder bei Kuntheitung der hl. Communion das Domine non sum dignus gehabt worden und der Ministrant das Glöckchen giebt, ist eine Conuincion von Seine eines vorbegehenden Priesters nicht vorgeschrieben, höchstens zuläßt ob consuetudinem. Begegnet ihm ein anderer Priester mit dem Ultorheitlichen, so triet er mit beiden Händen nieder, eut holtz mit das Haupt und bleibt so knien, bis das Sanctissimum vorbegetragen ist. Bemerk't der Priester, daß an einem Ultare die Consecration schon vorüber ist, so macht er eine Schiebung. Einige Statuten wollen, daß er auch das Biret abnehmen und das Kapit verneige. Andere sagen, es sei gar keine Reuebung zu machen. P. Schneiter (Edit IV. 1867) pag. 273 sagt: "Transiens ante altaria minora, ubi missa celebratur, non attendit etiamsi transitus fiat post consecrationem. (Plures autores cum Galvano et Bauldry. — Romae hoc observant.) Das selbe sagt Falise in seinem Comp. Liturgiae pract. Gebetfall

<sup>1)</sup> cf. Quartalschrift 1883, p. 635.

findet es mit den allgemeinen Regeln mehr überein, nur eine einzige Genfiliation machen; dann in beiden andern Teile ist, mit einer einfachen Genfiliation, ein Breitabnehmen oder eine Berührung vorgeföhrt. Der oben angeführte Grund des Gabontus (ne amota manu dextera cadat aliquid de calice) gilt auch in diesem Falle. Despigen sagt auch P. Schneidler I. c.: Posset etiam genuflexione unico genu, absque eo quod caput detegat, quia eum sacramentum sit absconditum ob sacerdotem celebrantem, est in illo altari quasi esset in tabernaculo et sic committere Romae fit (Merati).<sup>1)</sup> Auch jetzt geliehst es noch so in Rom. Wären mehrere Seitenaltäre, wo gerade die Handlung vorüber wäre, so genügt es vor jenen eine Schiebung zu machen, bis dem Priester hinübersind und an denen der Priester nicht vorbeigeht. P. Schneidler I. c. sagt: Videtur nimis incommodum esse, genuflexione ad omnia altaria. Geht der Priester an einer Kreuzpartie, die ausgeleget ist, vorüber, so macht er Genfiliation, ohne das Biret abzunehmen; ist sie aber nicht ausgeleget, so macht er nur Genfiliation S. R. C. 7. Mai 1746. — Ist eine Reliquie eines Heiligen, dessen Zeit gerade gefeiert wird, oder sonst aus einem feierlichen Anlaß ausgeleget, so macht der Priester Genfiliation, ohne dass Biret abzunehmen. (Bald. I. c.)

Befannlich grüßt der zur Celebration gehende Priester jenen, der von der Celebration zurückkommt, ebenso auch Prälaten u. Ä. w., aber nur mit einer Genfiliation, ohne das Biret abzunehmen. Begegnen jedoch der Celebraus und ministeri sacri, welche zum Hochamt gehen oder überhaupt ein Priester, der ohne Reich zum Altar geht, einem Priester, der capite cooperato mit dem Reiche vom oder zum Altar geht, so nehmen jene das Biret zum Griffe ab, dieser felicit aber grüßt, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. t. I. p. 13, Salo. p. 58.)

Geht ein Priester aus was immer für einen Grund zum Altar ohne Reich k. g. zur Besper, zum Gegen u. f. w., so nimmt er vor jeder Genfiliation, vor jedem Genflier, das Biret ab und legt es auf, nachdem er sich erhöhen, aber bevor er weitergeht.

Nach der hl. Messe nimmt der Priester erst dann das Biret, wenn er die Genfiliation oder Genflierung gegen den Altar bereits gemacht hat, nicht früher. In der Sacrafei angekommen, grüßt der Priester das Reich mit dem Hante auf dem Haupt und sieht dann den Reich hin.

Während der Predigt kann man das Biret nehmen, außer wenn das Sanctissimum ausgeleget ist. Nunquam licet coram Sanctissimo tecto capite concionari, etiamsi Ss. Sacramentum velo serico obductum fuerit. (S. R. C. 22. Sept. 1837.)

Eringes ist besonders zu bemerken, daß der Gebrauch des Biretes während des feierlichen Hochamtes. Sind der Celebraus und die Ministri sacri in der Sacrafei angefeiert, so bedecken sie sich mit dem Biret und warten so, bis es Zeit ist, in die Kirche zu gehen. Wird das Zeichen gegeben, nehmen alle das Biret ab, gehen von den Stufen herab, grüßen das Kreuz durch eine Sunction, Diafon und Subdiacon auch den Celebranten, bedecken sich wieder mit dem Biret und gehen unus post alium in die Kirche. Ist irgendwo die Genossinnheit, bei Ausstritt aus der Sacrafei Beiwoffer zu nehmen, so entblößen wieder alle das Haupt, der Subdiation reicht das Weihraucher dem Diafon, dieser dem Celebranten, machen alle das Grenzeichen, bedecken sich wieder mit dem Birete und gehen zum Altar.<sup>1)</sup> Die Ministri sacri geben dem Ceremoniarius über den Ministranten das Biret etwas früher ab,<sup>2)</sup> als sie zum Altar kommen. Am Altare felicit reicht es der Celebraus dem Diafon, welcher zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret tut, ausgenommen beim Requiem. Es gilt nemlich die allgemeine Regel: Wenn der Diafon oder Ceremoniarius das Biret vom Celebranten, so führt er zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret, umgekehrt gibt er es dem Celebranten, so wird zuerst das Biret und dann die Hand geführt. — Wäre ein Chor zu grüßen, so wären die Birete beim Eintritt in den Chor abzugeben. Vgl. Bald. p. 198. —

Sitzen während des Gloria, Credo, eventuell während des Kyrie oder einer Sequenz der Celebraus und die Ministri sacri, so bedecken sie sich mit den Bireten, ausgenommen wenn das Sanctissimum ausgelebt ist. Der Diafon reicht es dem Celebranten bezüglichen Grüssen, dann lehnen sich die Ministri sacri und bedecken sich. Hier gilt wieder als allgemeine Regel, daß das Biret aufgelegt wird, wenn man schon sitzt und daß es abgenommen bei denen der Priester in der stillen Reife Inclination macht, nehmend alle das Biret ab, lassen es auf dem Knie ruhen, bis die Worte zu Ende gefürgen sind. Vgl. Bald. p. 181. Die gegenwärtige Meinung, daß man das Biret nicht abnehmen müsse, scheint uns nicht probabel. — Werden aber jene Worte öfters wiederholt, so bedecken sie sich, sobald die Worte einmal an den Durchgesungen sind. Gegen Ende des Gloria, Credo u. c. nehmen die Ministri sacri das Biret ab, erheben sich, dann reicht der Celebraus beim Diafon das Biret. Nach dem Incarnatus est, hölt der Diafon die Surfa. Mit

<sup>1)</sup> Vgl. Bald. tom. II. p. 187. Dies bleibt natürlich aus, wenn die aspersio aquae benedictae ohnehin vorgenommen wird (in dominieis). — <sup>2)</sup> Rad. De Caro (und mögl. auch nach der Proce.) Diaconus ad altare capit deponit, et acceptum Celebrantis Biretum una cum suo ... tradit. V. S. R. 38\*

dem Diaconus erhebt sich auch der Subdiaconus, welcher mit dem Biret in der Hand steht, bis der Diaconus sich mit der Bireta gegen den Celebranten verneigt. Dann legt er sich und bedeckt sich mit dem Biret. Wenn der Diacon vom Altar zurückgeht, erhebt der Subdiacon sich wieder wie früher, grüßt mit dem Diacon den Priester und legt sich wieder. Bald. p. 193. — Doch kann der Subdiacon während der ganzen Zeit stehn ex consuetudine multorum. — Am Ende der hl. Messe nehmen die Ministri sacri das Biret nach dem Genufie. Der Diacon reicht es dem Celebranten, welcher sich dient. — Sin die Gattfeit zurückgekehrt, grüßen alle mit aufblühstem Haupte das Kreuz und legen die Birete ab.

Beim Asperges wird das Weihwasser unbedeckt zur Säufstießt hebeft sich der Priester.

Bei Procesionen ohne Sanctissimum und Freugpartikel sind der Celebrans und die an seiner Seite befindlichen Ministri sacri, sowie der königliche Clerus bedeckt, der Freugträger und die Ministranten aber nicht; mit Sanctissimum oder Freugpartikel sind alle unbedeckt.

Bei Begegnissen sind noch unfern Gebrauch Celebrans und Ministri bedeckt. Zur Einfegnung wird beim Pater noster, Kyrie eleison und der Oration das Biret abgenommen, und zwar auch bei der Missalition ad Tumbam über dem Sarge feßt. De Carpo (Ceremoniale, Editio III. 1874 pag. 290) sagt aber: „Cum ad tumulum ventum est . . . Celebrans detecto capite se collocat altare inter et tumulum.“ Und pag. 303 sagt er: „Auctores communiter praescribunt Diaconum in processione candelarum et palmarum incedere debere capite tecto, capit e vero detecto cum pergit ad tumulum pro Exequis vel Absolutione, et ad Ecclesiae januam in Sabbato Sancto prouo ignis benedictione, quia in prioribus duobus casibus agitur de processione, in duobus vero ultimis de ambulatione tantum ritu processionali peracta. Ego (i. e. De Carpo) tamen opinior Diaconum in omnibus praefatis casibus et similibus incedere debere capite detecto, ut se collegae suo Subdiacono conformet, qui ob Crucem, quam defert, aperto incedit capite.“

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man sich des Biretts bei Spendung der hl. Laufe bedienen solle resp. dürfe. De Herdt sagt: „Nunquam adhiberi potest birum in actuali ministerio, nisi in concione, auditione confessionum, in Choro, quando sedetur, et in processionibus, quae sunt sine Ss. Sacramento et sine Reliquia S. Crucis.“ Sonwie bei der Absolutio ad Tumbam etc. etc. mag man sich also auch bei der hl. Laufe nur beim Hinc und Zurückgehen des Biretts bedienen, nicht aber

beim Hinc selbst, wenn nicht ein von Rom approbiertes Diözesanrituale ebenso anderes vorstreckt.  
Um nicht zu mettlichweilig zu werden, übergehen wir den Gebrauch des Biretts bei festener vorkommenden Fällen — Wir wollen nur noch bemerken, daß der Priester in der Privatmesse, daselbe gilt auch für den Celebrans und die Ministri sacri, niemals ohne Biret zum Altar geht, nemn auch das Sanctissimum aufgelegt ist. —

Dr Leopold Stern.

**V. (Ungütige Gefüße.)** Titia ist vor mehreren Jahren auf unrichtem Wege Mutter geworden. Nun steht ihr eine Heirat ihres Kindes. Da macht sie beim das Gefüße, alle Jahre zeitlebens noch hl. M. zu waldfahren, wenn Gott ihr das Kind nehmen würde. Nicht lange, und das Kind stirbt. Sin Folge dessen macht Titia einmal die gelobte Wallfahrt; durch ethliche weitere Jahre ist ihr aber die Erfüllung des Gefüßes unmöglich geworden, sie bittet daher den Beichtvater um Abänderung. Was wird dieser thun?

Unterpont. Der Beichtvater hat der Titia zu sagen, daß sie auf Grund des Gefüßes zu gar nichts verpflichtet sei, da daselbe vor Gott keine Gefüng gehabt habe; sie habe damals, als sie die Wallfahrt gestolt, recht lieb und herzlos an ihrem Ende gehandelt, da sie befiehlt den Tod geminißt und durch ein Gelübniß Gott zur Erfüllung ihres kindhaften Wunsches bewegen wollte. Nachdem er so die Person zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde gebracht, wird er sie veranlassen, welche zu bereuen, und eines weiteren Urteils woffnen.

**Begründung.** Zu einem gütigen Gefüße wird u. U. erforderlich, daß der Gegenstand desselben ein guter, ja ein besserer sei als sein Gegenteil. Es kann aber das verlassene Motiv oder, wenn man den Letzten Gedanken als Letztes faßt, der damit verbundene Zweck nicht und sohn nicht mehr zu einem gütigen Gefüße sich eignet. Sin vorgelegten Falle ist die gelobte Wallfahrt sicher ein bonum melius, doch das Motiv hielt war der Wunsch, daß das Kind sterbe. Nun ist dieser Wunsch gewiß läudhaft, denn es ist gegen die Siebe, Semantern ein Uebel zu wünschen, um daraus einen privaten Nutzen zu ziehen. Das Gefüße und sein Gegenstand sind als Mittel zur Erreichung des kindhaften Wunsches gewählt worden, und Gott nimmt ein derartiges, ihm nur beliebigendes Gefüße nie an, d. h. es ist ungütig. Es sagt Dr. Müller<sup>1)</sup>: Si finis pravus sit tota-

1) Theol. mor. I. II. § 52.